

## Antrag der RedK

vom 28. März 2025

## 2025/74

Antrag der GL vom 03.03.2025:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision

	Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision, Bestimmungen zum virtu-	001		<u>Die</u> Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) wird wie folgt geändert:
Virtuelle Kommissi- onssitzungen a. Einberufung	ellen Parlament:  Art. 36a <sup>1</sup> Die Kommissionen können Sitzungen virtuell einberufen und durchführen.	002	Virtuelle Kommissi- onssitzungen a. Einberufung	Art. 36a <sup>1</sup> Die Kommissionen können <u>virtuelle Sitzungen einberufen</u> und durchführen.
	<ul> <li><sup>2</sup> Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt,</li> <li>wenn eine Mehrheit der Kommission dies innert</li> <li>24 Stunden nach der Einberufung verlangt.</li> </ul>	004		<ul> <li><sup>2</sup> Eine Kommissionssitzung wird physisch durchgeführt,</li> <li>wenn eine Mehrheit der Kommission dies innert</li> <li>24 Stunden nach der Einberufung verlangt.</li> </ul>
b. Ausserordentli- che Lagen und an- dere Krisensituatio- nen	Art. 36b <sup>1</sup> In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten.	005	b. <u>ausserordentli-</u> <u>che</u> Lagen <u>und Kri-</u> <u>sensituationen</u>	Art. 36b <sup>1</sup> In ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen kann die Geschäftsleitung die Kommissionen zur Durchführung von virtuellen Kommissionssitzungen verpflichten.

	<sup>2</sup> Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Rat.	007		<sup>2</sup> Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Rat.
		008		
Teilnahmepflicht	Art. 108 Abs. 1–2 unverändert.	009	Teilnahmepflicht	Art. 108 Abs. 1–2 unverändert.
	<sup>3</sup> Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmabgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen.	010		<sup>3</sup> Eine virtuelle Teilnahme oder eine externe Stimmabgabe der Mitglieder an physischen Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Organe ist ausgeschlossen.
	<sup>4</sup> Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumssitzung an.	011		<sup>4</sup> Die Mitglieder melden sich innert der ersten Stunde einer Plenumssitzung an.
	<sup>5</sup> Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.	011 a		Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
		012		
Virtuelle Ratssitzungen	Art. 160a <sup>1</sup> Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann.	013	Virtuelle Rats- sitzungen	Art. 160a <sup>1</sup> Die Sitzung kann auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten virtuell durchgeführt werden, wenn der Rat aufgrund von ausserordentlichen Lagen und anderen Krisensituationen wiederholt nicht physisch zusammentreten kann.
	<sup>2</sup> Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen.	014		<sup>2</sup> Die virtuelle Durchführung von geheimen Beratungen und Abstimmungen ist ausgeschlossen.
	<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann.	015		<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen gemäss Art. 202 entscheidet der Rat über das Verfahren, wobei er eine offene Wahl beschliessen kann.
	<sup>4</sup> Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.	016		<sup>4</sup> Die übrigen Bestimmungen zur Durchführung der Ratssitzungen gelten sinngemäss.

	Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision, Bestimmungen zur effizienteren Debattenführung im Rat:	017		<u>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats</u> (GeschO GR, AS 171.100) wird wie folgt geändert:
		018		
Einberufung von Sitzungen	Art. 160 Abs. 1–3 unverändert.	019	Einberufung von Sitzungen	Art. 160 Abs. 1–3 unverändert.
	<ul> <li>Die Geschäftsleitung setzt zusätzliche Massnahmen zum Abbau der Tagliste um:</li> <li>a. bei grosser Geschäftslast; oder</li> <li>b. wenn persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent eind</li> </ul>	020		<ul> <li><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung setzt zusätzliche Massnahmen zum Abbau der Tagliste um:</li> <li>a. bei grosser Geschäftslast; oder</li> <li>b. wenn persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent eind</li> </ul>
	der Tagliste pendent sind.	021		der Tagliste pendent sind.
Reduzierte Debatte a. Grundsatz	Art. 190 <sup>1</sup> Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte:		Reduzierte Debatte a. Grundsatz	Art. 190 <sup>1</sup> Die Beratung der Geschäfte erfolgt als reduzierte Debatte:
	a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautenden Anträgen aus den Kommissionen;			a. bei Vorlagen des Stadtrats mit gleichlautendem Kommissionsantrag;
	<ul> <li>bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind;</li> </ul>			b. bei persönlichen Vorstössen, die mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent sind;
	c. auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast.			c. auf Beschluss der Geschäftsleitung bei grosser Geschäftslast.
	<sup>2</sup> Vor der Beratung eines Geschäfts kann mittels Ord- nungsantrag die freie Debatte beantragt werden; der Rat beschliesst ohne Diskussion.	023		<sup>2</sup> Vor der Beratung eines Geschäfts kann mittels Ord- nungsantrag die freie Debatte beantragt werden; der Rat beschliesst ohne Diskussion.
		024		
b. Worterteilung	Art. 190a <sup>1</sup> Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:	025	b. Worterteilung	Art. 190a <sup>1</sup> Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:

a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;	a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;	b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parla- mentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;	c. <u>einem</u> Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung.	d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, <u>für je</u> eine Wortmeldung.
<sup>2</sup> Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:	Dei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in dieser Reihenfolge:
a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;	a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
<ul> <li>b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ab- lehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinde- rats als Referentin oder Referenten für den Ableh- nungs- oder den Textänderungsantrag;</li> </ul>	<ul> <li>b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ab- lehnungsantrag oder einem Mitglied des Gemeinde- rats als Referentin oder Referenten für den Ableh- nungs- oder den Textänderungsantrag;</li> </ul>
c. höchstens einem Mitglied pro Fraktion oder Parla- mentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;	c. <u>einem</u> Mitglied pro Fraktion oder Parlamentarische Gruppe für je eine Wortmeldung;
d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, für höchstens je eine Wortmeldung;	d. den Mitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Parlamentarischen Gruppe angehören, <u>für je</u> eine Wortmeldung;
e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.	e. den Mitgliedern des Gemeinderats gemäss lit. a und b für <u>je</u> eine zweite Wortmeldung.
<sup>3</sup> Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.	<sup>3</sup> Die strukturierte Debattenführung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.

		028		
Grundsätze	Art. 195 <sup>1</sup> Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt:  a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte;	029	Grundsätze	Art. 195 <sup>1</sup> Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen der Anträge zu Weisungen, der Vorstösse und der übrigen Geschäfte beträgt:  a. höchstens zehn Minuten in der freien Debatte;
	<ul> <li>b. höchstens fünf Minuten in der reduzierten Debatte.</li> <li><sup>2</sup> In der Diskussion beträgt die Redezeit:</li> </ul>	030		<ul> <li>b. höchstens fünf Minuten in der reduzierten Debatte.</li> <li><sup>2</sup> In der Diskussion beträgt die Redezeit:</li> </ul>
	<ul> <li>a. höchstens fünf Minuten in der freien Debatte;</li> <li>b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte;</li> </ul>			<ul> <li>a. höchstens fünf Minuten in der freien Debatte;</li> <li>b. höchstens drei Minuten bei den zweiten Wortmeldungen in der freien Debatte;</li> </ul>
	c. höchstens drei Minuten in der reduzierten Debatte.  Abs. 3 unverändert.	031		c. höchstens drei Minuten in der reduzierten Debatte.  Abs. 3 unverändert.
	Abs. 3 unverandert.      Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens drei Minuten.	032		Abs. 3 unverandert.      Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens drei Minuten.

	Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision, Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen:	033		<u>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats</u> (GeschO GR, AS 171.100 <u>) wird wie folgt geändert</u> :
Parlamentarische Vorstösse	<ul> <li>Art. 18 Die Geschäftsleitung:</li> <li>Lit. ab. unverändert.</li> <li>c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits durch den Stadtrat verabschiedet</li> </ul>		Parlamentarische Vorstösse	<ul> <li>Art. 18 Die Geschäftsleitung:</li> <li><u>lit</u>. a.–b. unverändert.</li> <li>c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits durch den Stadtrat verabschiedet wurden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern</li> </ul>

	wurden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.			des Gemeinderats, deren Fraktion in der entspre- chenden Kommission nicht vertreten ist oder die kei- ner Fraktion angehören.
		035		
Einsetzung, Zusam- mensetzung	Art. 74 <sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	036	Einsetzung, Zusammensetzung	Art. 74 <sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
	Abs. 2–3 unverändert.	037		Abs. 2–3 unverändert.
	Abs. 2–5 unverandent.			Abs. 2–5 differencent.
		038		
Rechte im Haupt- verfahren	Art. 88 Abs. 1–2 unverändert.	039	Rechte im Haupt- verfahren	Art. 88 Abs. 1–2 unverändert.
	<sup>3</sup> Personen, denen die Teilnahme oder die Akteneinsicht verweigert wird, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussen und Gegenbeweismittel zu beantragen.	040		<sup>3</sup> Personen, denen die Teilnahme oder die Akteneinsicht verweigert wird, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu <u>äussern</u> und Gegenbeweismittel zu beantragen.
	Abs. 4 unverändert.	041		Abs. 4 unverändert.
		042		
Fristen und weiteres Verfahren	Art. 159 Abs. 1–3 unverändert.	043	Fristen und weiteres Verfahren	Art. 159 Abs. 1–3 unverändert.
	<sup>4</sup> Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den Stand der Um- setzung.	044		<sup>4</sup> Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den Stand der Um- setzung.
	Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.	045		Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
		046		

Aufnahmen	Art. 169 <sup>1</sup> Es dürfen keine persönlichen Akten oder Bildschirme der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden.	047	Aufnahmen	Art. 169 <sup>1</sup> <b>Persönliche</b> Akten <b>und</b> Bildschirme der Mitglieder des Gemeinderats <b>dürfen weder</b> fotografiert <b>noch</b> gefilmt werden.
	Abs. 2–3 unverändert.	048		Abs. 2–3 unverändert.
		049		
Allgemeine Diskussion	Art. 191 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Änderungsanträgen zum Geschäft, Textänderungsanträgen und bei Ordnungsanträgen.	050	Allgemeine Diskussion	Art. 191 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei:  a. Änderungsanträgen zum Geschäft;  b. Textänderungsanträgen;  c. Ordnungsanträgen.
	Abs. 2–4 unverändert.	051		Abs. 2–4 unverändert.
		052		
Beschlüsse mit qua- lifiziertem Mehr	Art. 210 Abs. 1–3 unverändert.	053	Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr	Art. 210 Abs. 1–3 unverändert.
	<sup>4</sup> Bei Beschlüssen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen und dem Gemeinderat in Form einer Sammelvorlage unterbreitet werden, insbesondere bei Nachtragskrediten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b GO¹ i.V.m. Art. 10 Finanzhaushaltverordnung², werden Änderungsanträge zu einzelnen Krediten mit einfachem Mehr bereinigt; die Schlussabstimmung über den Antrag der Sammelvorlage unterliegt dem qualifizierten Mehr.	054		<sup>4</sup> Bei Beschlüssen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen und dem Gemeinderat <u>als</u> Sammelvorlage unterbreitet werden, insbesondere bei Nachtragskrediten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b GO <sup>1</sup> <u>i. V. m.</u> Art. 10 Finanzhaushaltverordnung <sup>2</sup> , werden Änderungsanträge zu einzelnen Krediten mit einfachem Mehr bereinigt; die Schlussabstimmung über den Antrag der Sammelvorlage unterliegt dem qualifizierten Mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vom 13. Juni 2021, AS 101.100. <sup>2</sup> vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> <u>AS 101.100</u> <sup>2</sup> vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

		055		
Bezeichnung der Kommissionen	Art. 217 wird aufgehoben.		Bezeichnung der Kommissionen	Art. 217 <u>–220 werden</u> aufgehoben.
		057		
Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 218 wird aufgehoben.	058	Offenlegung von Interessenbindun- gen	Art. 218 wird aufgehoben.
		059		
Einreichung von Vorstössen	Art. 219 wird aufgehoben.	060	Einreichung von Vorstössen	Art. 219 wird aufgehoben.
		061		
Veröffentlichung des Abstimmungs- verhalten	Art. 220 wird aufgehoben.		Veröffentlichung des Abstimmungs- verhalten	Art. 220 wird aufgehoben.
		063		
		064		Zustimmung:  Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)  Abwesend:  Moritz Bögli (AL), Marcel Tobler (SP)
				Für die Redaktionskommission
				Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat